

Mitteilung des Senats

vom 6. März 1908.

1. Nachbewilligung für das Wasserwerk.

2. Vergrößerung und Umbau der Hauptfeuerwache, 2. Bauabschnitt.

3. Realschule in der Neustadt.

4. Vergrößerung des Bureaus der Tiefbauinspektion.

Zu den obengenannten Gegenständen stimmt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. zu.

5. Aufbau der Seefahrtsschule.

Der Senat hat die Behörde für die Seefahrtsschule mit der von der Bürgerschaft gewünschten Berichterstattung beauftragt.

6. Vermögen der ehemaligen Maskopsträgerbrüderschaft.

Nach Auflösung der Maskopsträgerbrüderschaft im Jahre 1873 ist deren Restvermögen nach Maßgabe des § 94 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 1./8. Dezember 1875 (Verhdlgn. S. 556, 573) der Gewerbekammer für allgemeine gewerbliche Bildungszwecke und zwar vorzugsweise für die Ausbildung von Schülern des technischen Instituts überwiesen, und es ist dann bei der Erweiterung des letzteren im Jahre 1875 die Verwendung des Fonds allgemein für die Zwecke der Anstalt, jetzigen Gewerbemuseum, gestattet worden (Verhdlgn. 1879 S. 522). Ausgenommen von der Überweisung im Jahre 1875 war das Vermögen der Witwenkasse für deren Interessenten geblieben, welches seitdem unter einer Senatsinspektion verwaltet ist und gegenwärtig 2603,90 M. beträgt. Nachdem kürzlich die letzte pensionsberechtigte Witwe verstorben ist, fällt auch dieses Vermögen nach dem obenangeführten § 94 der im Jahre 1873 gültig gewesenen Gewerbeordnung an die Stadtgemeinde Bremen „zur Benutzung für gewerbliche Zwecke“. Gemäß den früheren Vorgängen erscheint es dem Senate im Einvernehmen mit der Behörde für Gewerbeangelegenheiten angezeigt, dieses Vermögen der behördlicherseits verwalteten „Stiftung für Kunsthandwerker“ zuzuführen, welche im Jahre 1895 von einer hochherzigen Freundin des bremischen Kunstgewerbes errichtet, zur Unterstützung und Förderung bremischer Kunsthandwerker bestimmt ist und die seitdem sehr segensreich gewirkt hat (vergl. Verhdlgn. 1895 S. 565).

Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich einverstanden zu erklären, daß das oben angegebene Vermögen der Witwenkasse der ehemaligen Maskopsträgerbrüderschaft im Betrage von 2603,90 M. der Behörde für das Gewerbemuseum zur Vergrößerung der Stiftung für Kunsthandwerker und Verwendung gemäß den für diese geltenden Bestimmungen überwiesen werde.

7. Gewerbegericht.

Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 31. Dezember 1901 erhalten die Beisitzer für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, außer Vergütung etwaiger Reisekosten eine Entschädigung für Zeitversäumnis von drei Mark, die sich auf fünf Mark erhöht, wenn die Sitzung am Vormittag

beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert. Da nun die Sitzungen des Gewerbegerichts jetzt regelmäßig am Vormittag stattfinden und meistens über 12 Uhr mittags, auch über 1 Uhr nachmittags dauern, so haben die Arbeitnehmer-Beisitzer dem Senate vorgestellt, daß sie in solchen Fällen am Nachmittag ihre Berufsarbeit, die in der Regel um 1½ Uhr beginne, nicht wieder aufnehmen könnten und daher trotz des Entschädigungssatzes von fünf Mark materiell geschädigt würden, denn nicht nur gehe in einzelnen Berufen, z. B. bei den Maurern, Zimmerern, Buchdruckern der Tagesverdienst nicht unerheblich über diesen Satz hinaus, sondern es bleibe selbst bei denjenigen Beisitzern, deren Arbeitsverdienst dem obigen Entschädigungssatze gleichkomme, durch manche infolge der Beisitzertätigkeit erforderlichen kleinen Extraausgaben eine gewisse materielle Einbuße bestehen. Auch bei kürzerer Dauer der Vormittagsitzung sei es wegen der weiten Wege zur Arbeitsstätte nicht immer möglich, zur rechten Zeit die Arbeit wieder aufzunehmen, in welchem Falle selbst dann auch der volle Lohnabzug eintrete; es sei daher dringend erwünscht, daß auch hierfür eine Änderung herbeigeführt würde.

Diese Ausführungen werden von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts und der Gewerbekammer, die darüber zur gutachtlichen Äußerung aufgefordert worden sind, für zutreffend erachtet, und es wird von ihnen eine Erhöhung der Sätze und zwar gleichmäßig für Arbeitgeber- wie Arbeitnehmer-Beisitzer befürwortet. Im Einvernehmen mit der Behörde für Gewerbeangelegenheiten empfiehlt daher der Senat die Entschädigung fortan für die einfache Sitzung auf drei Mark fünfzig Pfennig und für eine Vormittagsitzung, die länger als bis 12 Uhr mittags dauert, auf sechs Mark festzusetzen. Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich mit dem nachstehenden Gesetzentwurf einverstanden zu erklären.

Anlage.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1901, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 1908.

Der Senat verordnet im Einvernehmen mit der Bürgerschaft:

Der § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des in der Überschrift genannten Gesetzes (Gesetzbl. 1901 S. 333) erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark fünfzig Pfennig für Zeitversäumnis. Die Entschädigung erhöht sich auf sechs Mark, wenn die Sitzung am Vormittage beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

8. Stadterweiterung sowie Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmarken Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat die beiden beifolgenden Berichte eingereicht, von denen der erste von der Stadterweiterung handelt und der zweite den Entwurf eines Bebauungsplanes für einen Teil der früheren Feldmarken Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt betrifft.

Zu dem Berichte wegen der Stadterweiterung bemerkt der Senat, daß er den in dem Berichte entwickelten Grundsätzen, die beim Entwerfen von Bebauungsplänen zu beachten sind, nur zustimmen kann. Der Senat ist ferner der Ansicht, daß es sich aus den von der berichtenden Deputation angegebenen Gründen empfiehlt,

dieser Deputation die Ausarbeitung der weiteren Bebauungspläne zu übertragen. Die vorgeschlagenen Gesetze sind notwendig, um den in der Vorlage gestellten Anträgen eine gesetzliche Grundlage zu verschaffen.

Dem mit dem zweiten Berichte der Deputation vorgelegten Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmarken Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt stimmt der Senat ebenfalls zu.

Der Plan nebst Anlage über die zu enteignenden Teile der Kataster-Parzellen 89 AA, 48 A und 47 B hat zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Von dem Eigentümer der Kataster-Parzelle 89 AA, dem Architekten R. Janßen, ist der Wunsch ausgesprochen, die Größe der zu enteignenden Fläche so zu bemessen, daß das ihm zur Bebauung verbleibende Grundstück noch eine Breite von 16—18 m behält, während es nach dem Antrage der Deputation eine Breite von 17 m behält. Der Senat trägt kein Bedenken, der Deputation die Ermächtigung zu erteilen, dem Wunsche des Antragstellers zu entsprechen.

Indem der Senat die vorgelegten Bebauungspläne (Blatt I bis V), den Plan über die Enteignung nebst Anlage, sowie die Eingabe des Architekten R. Janßen der Bürgererschaft hierneben zugehen läßt, erklärt er sich mit den von der Deputation gestellten Anträgen einverstanden, mit der Maßgabe, daß bezüglich des zu enteignenden Teils der Kataster-Parzelle 89 AA es der berichtenden Deputation überlassen wird, in dem Sinne der Eingabe des Eigentümers dieser Parzelle mit ihm eine Verständigung zu treffen. Der Senat ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht, betreffend Stadterweiterung.

Anlage 1.

Die Bürgererschaft hat am 22. Juni d. J. den Senat ersucht, die Deputation für Regulierung der Baulinien mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob und welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um durch geeignete Stadtbaupläne eine sachgemäße Bebauung der neuen Stadtteile zu sichern, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses für freie Plätze, gärtnerische Anlagen und Grundstücke für öffentliche Gebäude.

Die unterzeichnete Deputation beehrt sich, darüber den folgenden Bericht zu erstatten:

In den meisten größeren Städten Deutschlands werden schon seit längerer Zeit bis ins einzelne gehende Bebauungspläne für die Erweiterung der Städte festgestellt. In diesen Plänen sind angemessene freie Plätze für den Verkehr, Anlagenplätze für die Erholung und meistens auch Plätze für öffentliche Gebäude vorgesehen.

In Bremen hat man bis jetzt einen anderen Weg gewählt. Man hat es für ausreichend gehalten, daß der Staat einzelne Straßen als Planstraßen beschließt, und hat es im übrigen der Privattätigkeit überlassen, wie und in welcher Art weitere Straßen geschaffen wurden. Diese Festlegung von Straßen hat dann in den meisten Fällen durch Verkoppelungen stattgefunden, die allerdings unter Aufsicht des Staates, doch hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse der Grundbesitzer erfolgt sind. Auch bei diesen Verkoppelungen wurden in der Regel nur die Hauptwege als Straßen festgelegt. Die weitere Aufteilung der Koppeln durch Straßen überließ man innerhalb des Verkoppelungsgebietes den Eigentümern der Grundstücke.

Während nun die Altstadt und die älteren Stadtteile in Bremen ein abwechslungsreiches, teilweise sogar höchst malerisches Bild zeigen, während hier für Plätze, platzartige Straßenerweiterungen und Anlagen (Wallanlage) gesorgt ist, und auch der Verkehr den früheren Verhältnissen entsprechend Berücksichtigung gefunden hat, ist das Ergebnis der vorhin geschilderten bisherigen Art der Ausdehnung der Stadt ein keineswegs erfreuliches. Es herrschte lange Jahre hindurch die Ansicht, daß alle anderen Fragen, namentlich die ästhetischen, den Bedürfnissen des Verkehrs sich unterzuordnen hätten. Aber durch die Art, wie mit der Stadterweiterung hier vorgegangen ist, ist auch den Verkehrsinteressen nur in außerordentlich mangelhafter Weise Rechnung getragen. Als treffendes Beispiel kann

hierfür die Wachmannstraße angeführt werden. Es ist die Hauptstraße der Pagentorner und Schwachhauser Verkoppelung, sie hat die für Bremen große Breite von 20 m, und sie ist so geplant, daß sie später gegenüber dem Portal des Miensberger Friedhofes endet. Wenn es wirklich eine Hauptverkehrsstraße werden sollte, hätte man doch für eine Weiterführung nach Horn sorgen müssen. Ebenso verkehrt liegen die Korn-, Gastfeld- und Thedinghauserstraße in der Südvorstadt. Die bremische Art der Stadterweiterung ist auch schuld daran, daß keine freien Plätze, keine Straßenerweiterungen in den neuen Stadtteilen vorhanden sind, und daß endlich in ästhetischer Hinsicht die neuen Stadtteile, recht einförmig sind und auf Schönheit kaum Anspruch machen können. Wer nur das alte Bremen kennt, wird es nicht verstehen, daß bei der Erweiterung der Stadt auf andere als Verkehrsgesichtspunkte so wenig Rücksicht genommen ist. Eine Ausnahme macht nur das Parkviertel, für das ein Bebauungsplan vorher ausgearbeitet und von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden ist.

Es dürfte sich hieraus ergeben, daß mit der bisherigen Art der bremischen Stadterweiterung grundsätzlich gebrochen werden muß. Es ist erforderlich, daß von großen Gesichtspunkten ausgehende und bis ins einzelne durchgearbeitete Bebauungspläne aufgestellt und von Senat und Bürgerschaft festgelegt werden. Bei Ausarbeitung dieser Bebauungspläne muß auf verkehrstechnische, volkswirtschaftliche, soziale und ästhetische Gesichtspunkte und Erwägungen die erforderliche Rücksicht genommen werden.

Die Aufstellung und Festlegung solcher Bebauungspläne hat folgende sehr erhebliche Vorteile:

- 1) Für den Verkehr können großzügige Straßen vorgesehen werden, die zugleich als Promenadenstraßen den Bedürfnissen von Licht und Luft auf das beste entsprechen.
- 2) Die Bebauung und Ausdehnung der Stadt wird in geordnete Bahnen gelenkt. Man verhindert die zu weit gehende Aufteilung des Besitzes, aber auch das Übrigbleiben zu tiefer, schwer verkäuflicher Grundstücke.
- 3) Für die Kanalisation kann ein bis ins einzelne zweckmäßiger und daher mit dem geringsten Aufwand von Kosten auszuführender Entwässerungsplan aufgestellt werden.
- 4) Auch für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen kann der voraussichtliche Bedarf besser ermittelt, und die Rohr- und Kabelneße können zweckmäßiger und dadurch billiger gestaltet werden.
- 5) Es können an der Hand solcher Bebauungspläne die Plätze für öffentliche Gebäude, wie Kirchen, Schulen, Polizeigebäude, Feuerwachen usw. ermittelt und möglichst früh gesichert werden. Namentlich bei späteren Verkoppelungen wird dies ein erheblicher Vorteil sein.
- 6) Das Interesse des Staates kann besonders mit Rücksicht auf Spielplätze und sonstige freie Plätze, die dem Verkehr und der Erholung dienen sollen, gewahrt werden. Auch die Schaffung freier Plätze wird bei späteren Verkoppelungen ohne zu weitgehende Opfer für den Staat möglich sein, da nach dem Gesetz vom 16. März 1905 der Staat den Grund und Boden für die Plätze zum halben nach dem Verkoppelungsgesetze zu ermittelnden Bodenwerte erhält.
- 7) Endlich können durch solche Bebauungspläne auch die ästhetischen Anforderungen, die nicht den unwichtigsten Teil einer Stadterweiterung ausmachen, berücksichtigt werden.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, welche Behörde die Bebauungspläne aufstellen soll. Nach Ansicht der unterzeichneten Deputation ist die Deputation für Regulierung der Baulinien hierzu am geeignetsten. Durch diese Deputation gehen sämtliche Bauanträge wegen Feststellung der Straßen- und Häuserlinien und auch alle Anträge auf Anlegung neuer Straßen. Sie ist daher jederzeit über die Bautätigkeit und über die fortwährende Ausdehnung der Stadt unterrichtet. Auch ist bei der Regulierungsdeputation eine Plankammer eingerichtet, die, soweit es

mit dem vorhandenen Personal bis jetzt möglich war, ein umfangreiches Planmaterial besitzt, das stetig vermehrt und verbessert wird und das, wenigstens zum Teil, als Grundlage für Bebauungspläne ausreicht. Würde eine andere Behörde mit der Bearbeitung der Bebauungspläne betraut, so müßte diese wieder sich das bei der Regulierungsdeputation schon vorhandene Planmaterial verschaffen. Die Regulierungsdeputation kann aber ihr Material nicht abgeben, weil sie es für die Erledigung der Bauanträge und Straßenanträge behalten muß. Auch erscheint es zweckmäßig, daß alle in das Gebiet des Städtebaues fallende Sachen, wozu auch Straßenverbreiterungen und Regulierungen gehören, einheitlich von einer Behörde bearbeitet werden, damit jede Zersplitterung der Arbeitskräfte und jede unnütze Vermehrung der Instanzen vermieden wird, worunter besonders das bauende Publikum zu leiden haben würde.

Die Regulierungsdeputation war im Jahre 1895 eingesetzt worden, um für die für den wachsenden Verkehr zu engen Straßen der Stadt und der Vororte neue Straßenlinien festzusetzen und die daraus sich ergebenden Geschäfte zu erledigen. Außerdem hatte sie die Bearbeitung der früher von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, erledigten Bauakten wegen der Straßen- und Häuserlinien und der Akten über beantragte neuen Straßen übernommen. Es wird, wenn die Entwerfung der Bebauungspläne der berichtenden Deputation übertragen wird, erforderlich sein, die Zahl der Beamten der Deputation zu vergrößern. Zunächst ist bereits auf Beschluß von Senat und Bürgererschaft ein besonders im Städtebau ausgebildeter Baumeister seit dem 1. September d. J. bei der Regulierungsdeputation angestellt. Sodann werden zur Hülfsleistung für ihn mehrere Zeichner neu angenommen werden müssen.

Bei dem Entwerfen der Bebauungspläne werden die Ansichten der verschiedenen dabei in Frage kommenden Instanzen einzuholen sein, so der Polizeidirektion für Verkehrsfragen, der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für Kanalisationsfragen. Weiter werden die Bedürfnisse für öffentliche Bauten, wie Kirchen, Schulen, Polizeigebäude, Feuerwachen, Unterstationen des Elektrizitätswerkes, Erholungs- und Spielplätze usw. zu berücksichtigen sein.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß die festgestellten, ein vollständiges Straßennetz enthaltenden Bebauungspläne der Regel nach für die davon betroffenen Grundflächen ausschließlich maßgebend zu bleiben haben. Die einzelnen Straßen der Pläne erhalten daher die Bedeutung von Planstraßen, während, sofern für die betreffenden Grundflächen etwa früher schon andere Planstraßen festgelegt gewesen sein sollten, diese künftig wegfallen und als aufgehoben zu gelten haben, soweit sie nicht in die Bebauungspläne wieder aufgenommen sind.

In der Bauordnung ist die Feststellung vollständiger Bebauungspläne nicht vorgesehen, dagegen sind (§ 68 Abs. 1) Planstraßen als die von Senat und Bürgererschaft festgestellten Straßen und Plätze definiert, und es finden die Vorschriften der §§ 178 unter a und 180 der Bauordnung auf sie Anwendung.

Es erscheint danach geboten, die für Planstraßen geltenden Vorschriften auf die durch einen von Senat und Bürgererschaft genehmigten vollständigen Straßenplan oder Bebauungsplan festgestellten Straßen und Plätze für anwendbar zu erklären.

Gleichzeitig aber empfiehlt es sich, bei dieser Gelegenheit den §§ 19 Absatz 2 Satz 2 und 22 der Bauordnung, ohne Änderung ihres eigentlichen materiellen Inhalts, eine klarere und einfachere Fassung zu geben. Im § 19 Absatz 2 Satz 2 ist bestimmt, daß für Vorhöfe (Vorgärten) keine größere Tiefe als 6 m vorgeschrieben werden kann, sofern nicht die vorhandene Häuserlinie weiter als 6 m hinter die Straßenlinie zurückspringt. Da an neu anzulegenden Straßen von einer bereits vorhandenen Häuserlinie nicht gesprochen werden kann, so ergibt sich, daß bei neu anzulegenden Straßen auf Grund der Bauordnung niemals eine größere Vorgartentiefe als 6 m verlangt werden kann, daß vielmehr, um eine solche vorzuschreiben, nicht nur ein Beschluß von Senat und Bürgererschaft, sondern auch ein förmliches Gesetz erforderlich ist, wie ein solches denn auch früher beim Osterdeiche und der Park-Allee erlassen werden mußte.

Ferner kann nach § 22 der Bauordnung für vorhandene Straßen durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft nur eine höchstens 6 m hinter die Straßenlinie zurückweichende Häuserlinie festgesetzt werden. Diese Beschränkung ist offenbar überflüssig, da auch jetzt Senat und Bürgerchaft natürlich nicht gehindert sind, jederzeit die Festsetzung einer größeren Vorgartentiefe zu beschließen. Andererseits ist aber auch hier nicht ersichtlich, warum ein dahingehender Beschluß nicht genügen, sondern noch die Form eines Gesetzes erforderlich sein soll. Vielmehr ist gewiß, daß Interesse der Allgemeinheit wie der beteiligten Privaten völlig gewahrt, wenn nur, wie selbstverständlich, daran festgehalten wird, daß ein Beschluß von Senat und Bürgerchaft erforderlich ist, wenn bei neuen Straßen eine größere Vorgartentiefe als 6 m und bei vorhandenen Straßen irgend eine überhaupt hinter die Straßenlinie zurückweichende Häuserlinie festgesetzt werden soll.

Die unterzeichnete Deputation beantragt danach, die anliegenden Gesetzesentwürfe zu genehmigen und sie mit der Vorlage von Bebauungsplänen nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen zu beauftragen, indem sie bemerkt, daß mit diesem Berichte gleichzeitig ein Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmarken Schwachhausen, Pagentorn und Hastedt nebst dazu gehörendem Bericht zur Beschlußfassung von ihr vorgelegt werden wird. Weitere Pläne sind bereits in der Ausarbeitung begriffen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 1.

Gesetz, betreffend Feststellung von Bebauungsplänen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

Beschließen Senat und Bürgerchaft für Teile des Stadt- oder Landgebietes einen Straßenplan, der ein vollständiges Straßennetz enthält (Bebauungsplan), so finden auf die dadurch festgestellten Straßen und Plätze die Vorschriften der §§ 68, 178 unter a und 180 der Bauordnung Anwendung. Für diese Gebiete früher beschlossene Planstraßen gelten, soweit sie nicht in den Bebauungsplan aufgenommen sind, als aufgehoben.

Wird ein beschlossener Bebauungsplan durch Beschluß von Senat und Bürgerchaft abgeändert, so ist für die Anwendung der Vorschriften der §§ 68, 178 unter a und 180 der Bauordnung auf die im Plane vorgesehenen Straßen und Plätze der Bebauungsplan in seiner abgeänderten Form maßgebend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Unteranlage 2.

Gesetz, betreffend Änderung der §§ 19 und 22 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerchaft:

- 1) Der § 19 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung erhält folgende Fassung:
Die Tiefe der Vorhöfe soll in der Regel mindestens einem Fünftel der Straßenbreite gleichkommen; sofern nicht die vorhandene Häuserlinie weiter als 6 m hinter die Straßenlinie zurückspringt, bedarf es zur Festsetzung einer größeren Tiefe der Vorhöfe als 6 m eines Beschlusses von Senat und Bürgerchaft.

2) Der § 22 der Bauordnung erhält folgende Fassung:

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft kann für vorhandene Straßen (§ 1 unter n) eine neue Straßenlinie oder eine hinter die Straßenlinie zurückweichende neue Häuserlinie festgesetzt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

**Bericht, betreffend Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmarken
Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt.**

Anlage 2.

Die unterzeichnete Deputation hat in dem auf Wunsch der Bürgerschaft erstatteten Bericht über die Stadterweiterung sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine angemessene Stadterweiterung nur dann gewährleistet werden kann, wenn bis ins einzelne durchgearbeitete Bebauungspläne von den gesetzgebenden Körperschaften festgelegt werden.

In der Anlage überreicht die Deputation einen solchen Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmark Pagentorn zwischen Schwachhauser Chaussee, Kirchbachstraße und Osnabrücker Bahn. Es ist dieser Teil der für die gesamten Vororte aufzustellenden Bebauungspläne zuerst bearbeitet, weil es dringend erforderlich erschien, eine von der Schwachhauser Chaussee abzweigende große Heerstraße nach Oberneuland festzulegen und dadurch den Aufschluß der von der Stadt entfernter gelegenen Gegenden zu sichern, bevor durch die fortschreitende Bebauung die Durchlegung einer solchen Straße, wenn auch nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert wird. Die Deputation hält es deshalb ebenfalls für erforderlich, über die Weiterführung der beiden Hauptstraßen gleichzeitig Beschluß zu fassen.

Bezüglich der Einzelheiten des Projektes wird auf den beigegeführten Bericht des Bauinspektors Bahnson verwiesen. Die Deputation hat sich für das Projekt III entschieden. Um aber einen Vergleich der Projekte zu ermöglichen, sind alle drei Projekte vorgelegt.

Wegen der Häuserlinien ist zu bemerken, daß zur platzartigen Wirkung einzelner Straßenkreuzungen und auch, um sonst architektonische Abwechselungen in den Hausfronten zu erzielen, diese Häuserlinien an einzelnen Stellen absichtlich unregelmäßig gestaltet sind. Da eine geringe Verschiebung dieser unregelmäßigen Stellen möglich sein muß, so empfiehlt es sich, geringfügige Abänderungen der Entscheidung der Regulierungs-Deputation im Einvernehmen mit der Polizeidirektion zu überlassen.

Das Blatt III ist vervielfältigt, aber ohne farbig angelegte Flächen. In dieser Vervielfältigung sind die Grundbesitzgrenzen durch strich-punktierte Linien bezeichnet. Die bestehenden Straßen sind mit dünnen, die als Planstraßen festgesetzten Koppelwege mit starken schwarzen Linien bezeichnet.

Für das an der Ecke der Schwachhauser Chaussee und Straßburgerstraße liegende, auf dem Namen von Klatte stehende, von dem Architekten Janssen angekaufte Grundstück Kataster-Parzelle 89 A A sind bereits Bauanträge eingereicht. Da der größere Teil dieses Grundstückes nach Blatt III für einen Platz in Anspruch genommen werden soll, so ist es erforderlich, daß die Enteignung dieser Fläche beschlossen wird. Ein 7 m breiter Neubau neben Straßburgerstraße Nr. 3 ist bereits genehmigt. Nach Verhandlungen mit dem Architekten Janssen genügt neben diesem 7 m breiten Grundstück noch ein 10 m breites, um einen würdigen Abschluß für den Platz zu schaffen. Es ist daher nur der auf Blatt VI grün schraffierte Teil der Parzelle 89 A A zu enteignen. Auch an der Einmündung der Hauptstraße bei der Kirchbach- und Weizenburgerstraße sind von dem Besitzer Martens bereits Bauanträge gestellt und es ist daher erforderlich, daß zur Durchführung der Hauptstraße die beiden auf Blatt VI ebenfalls grün schraffierten Teile der Kataster-Parzellen 48 A und 47 B enteignet werden.

Wegen der bereits gestellten Bauanträge hat die Beschlußfassung, namentlich die der Enteignung, baldmöglichst zu geschehen.

Die unterzeichnete Deputation beantragt daher:

- 1) Den vorgelegten Plan Blatt III als Bebauungsplan für Teile der früheren Feldmarken Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt zu beschließen.
- 2) Die im Plane Blatt III mit schwachen roten Linien bezeichneten Linien als Häuserlinien festzusetzen mit der Maßgabe, daß geringe Abweichungen von diesen Häuserlinien von der Regulierungs-Deputation im Einvernehmen mit der Polizeidirektion genehmigt werden können.
- 3) Die Enteignung der in Blatt VI grün schraffierten Teile der Kataster-Parzellen 89 AA, 48 A und 47 B zu beschließen.
- 4) Zu beschließen, daß die beiden Hauptstraßen in der im Plane Blatt IV angedeuteten Richtung weiter geführt werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 1.

Bericht.

I. Einleitung.

Anbei lege ich für einen Teil der Pagentorner Feldmark, für das Stück zwischen Schwachhauser Chaussee, Kirchbachstraße und Osnabrücker Bahndamm einen Bebauungsplan vor. Durch diesen sollen alle hier wünschenswerten Straßen und Plätze festgelegt werden. Nur durch die Aufstellung eines solchen Planes kann erreicht werden, daß das in Frage stehende Gebiet eine in verkehrstechnischer, gesundheitlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ästhetischer Beziehung befriedigende Aufteilung und Bebauung erfährt. Nur so kann gewährleistet werden, daß

1) dem zu erwartenden Verkehr die vorteilhaftesten Wege unter sich und in seiner Beziehung zur bestehenden Stadt gewiesen werden,

2) eine zu weit gehende Aufteilung von Grund und Boden verhindert, bzw. die zur Gesundheit nötigen Lufträume zwischen den Häuserblocks gewonnen werden und dadurch gleichzeitig

3) bei voller Wahrung des Allgemeinwohls die einzelnen Grundbesitze möglichst günstige Aufschlüsselung erfahren, so daß bei wirtschaftlicher Aufschlüsselung eines Besitzes Gleiches auch den Nachbargrundstücken, im Verhältnis der jeweiligen Lage und Verkehrsförderung, zu teil wird und daß dabei dem Staate die Möglichkeit gegeben ist, sich jetzt schon Plätze zu Anlagen und staatlichen Gebäuden zu sichern, und daß endlich

4) das ganze Straßennetz auch nach großen künstlerischen Grundsätzen bestimmt wird. Denn es liegt jedenfalls im Interesse der Stadt, ihre Erweiterung nicht nur praktisch, sondern auch möglichst schön zu gestalten. Nachdem im vergangenen Jahrhundert die Städtebaukunst so sehr darniederlag, darf es wohl erwähnt werden, daß, wie Professor Hocheder aus München, einer unserer bedeutendsten Kenner und Lehrer des Städtebaus, auf dem Verbandstage der Architekten- und Ingenieurvereine des vorigen Jahres zu Mannheim sagte, an einen Stadtbauplan die Aufgabe zu stellen sei, „unter Erfüllung aller in verkehrstechnischer, gesundheitlicher und sozialer Beziehung zu stellenden Bedingungen in erster Linie die Grundlage zu einem das Wohnbedürfnis voll befriedigenden Aufbau darzubieten, derart, daß überall die Entstehung wohlthuender Raumeindrücke und wirkungsvoller Stadtbilder gewährleistet wird,“ daß also „gleich der behaglichen Wohnlichkeit der Heimstätte der Einzelfamilie eine behagliche Wohnlichkeit für die Stadtbevölkerung als weitere Familie bei Gestaltung ihrer Bewegungs-, Geschäfts- und Ruheräume unter freiem Himmel, ihrer Straßen, Plätze und Anlagen, somit also eine Raumkunst in höherem Sinne“ geschaffen werde.

II. Umfang der Vorlage und Art der Bezeichnung in den Plänen.

Die vorliegende Planung ist im Maßstab 1 : 2000 in 3 Varianten bearbeitet, als Blatt I, II und III. Die Beifügung von Blatt IV hat den Zweck, die Fortsetzung der beiden Hauptstraßen und der Elsasserstraße über die Kirchbachstraße hinaus in annähernder Weise zu zeigen. Außerdem ist als Blatt V eine Skizze beigelegt, die in schematischer Weise darlegen soll, wie durch einspringende Winkel der Straßenlinien, hier an der verlängerten Donandtsstraße, ohne Störung des Verkehrs baukünstlerisch reizvolle Lösungen entstehen können.

In den Plänen I, II und III sind die zusammenhängenden Grundbesitze grün umrandet und die Namen der Besitzer grün eingeschrieben. Alle vorhandenen Straßen einschließlich der vorhandenen Koppelwege in ihrer planmäßigen Breite sind braun angelegt und die Grenzen dieser wie auch der sonst bleibenden Planstraßen mit starken blauen Linien bezeichnet. Die aufzuhebenden Planstraßen sind mit dünnen blauen rot durchkreuzten Linien angedeutet. Auch die Straßen, die durch von Senat und Bürgererschaft beschlossene neue Straßenlinien verbreitert werden sollen (Kirchbachstraße und Lothringerstraße) sind in voller Breite braun angelegt. Die neuen Straßenlinien sind mit starken schwarzen gestrichelten Linien gezeichnet. Alle neu als Planstraßen festzusetzenden Straßen und Plätze sind mit starken roten Linien umrandet. Bäume und Anlagen sind grün angelegt. Die Häuserlinien sind mit dünnen roten Linien bezeichnet, die Vorgärten sind grün angelegt. Die Straßen sind nicht rot gefärbt, sondern die Baublöcke sind farbig hervorgehoben. Dadurch treten die Baublöcke — und auf sie kommt es ganz wesentlich an — besonders in die Erscheinung.

Blatt III dürfte aus später zu erörternden Gründen die beste Lösung darstellen. Dieses Projekt liegt daher auch den folgenden Besprechungen der Vorlage zu Grunde.

III. Erläuterung der Vorlage.

A. Die neuen Straßen.

1. Hauptverkehrsstraßen.

Im allgemeinen Interesse scheint es geboten, wie auch ein Gesuch von Dr. Strube und Genossen (187 Unterschriften) es wünscht, eine für großen Verkehr und als Promenade geeignete Straße von der Schwachhauser Chaussee ausgehend in der Richtung nach Oberneuland anzulegen, abweigend von dieser neuen Straße eine weitere große Straße zum neuen Rennplatz. Außerdem ist der Straßenzug der Ahlsand- und Elsasserstraße in diese zweite Straße weitergeleitet und damit nach der Bahr geführt. Diese drei Straßen dürften für das Gebiet zwischen der Schwachhauser Chaussee und der Osnabrücker Bahn sowie für die in Bahr und Oberneuland zu erschließende Wohn- und gewerbliche Radialverbindungen zum Zentrum der Stadt herstellen. Sie sind bestimmt, den zu erwartenden Verkehr in der Hauptsache zu leiten. Die Straßen nach Oberneuland und nach dem Rennplatz sind, wie die eingezeichneten Gleisachsen erweisen, zur Aufnahme einer doppelgleisigen Straßenbahn geeignet.

Der Beginn der Hauptstraße nach Oberneuland ist in Rücksicht auf gute Verkehrsverbindungen zum Zentrum der Stadt an der Schwachhauser Chaussee angenommen. Eine möglichst frühzeitige Abzweigung von der Schwachhauser Chaussee wird ebenfalls aus Verkehrsinteressen vorteilhaft sein. Die Straße mündet bei der Weißenburgerstraße in die 30 m breite Kirchbachstraße (Ringstraße) und soll von dort nach der Bahr gehen. Von der neuen Straße zweigt auf dem Grundstück von Jakob Klatte, Kat.-Nr. 225, die Straße nach dem neuen Rennplatz ab. Sie mündet im Bunnemannschen Grundstück in die Kirchbachstraße ein. Diese selbst, die Kirchbachstraße, wird nach Erbauung der Eisenbahnüberführung die im Plane gezeichnete Richtungsänderung erfahren müssen. Auf Blatt IV ist dann ersichtlich, wie die Hauptstraßen weitergeführt werden können.

2. Die übrigen Straßen.

Von den übrigen das Gebiet durchschneidenden Straßen dürfte zunächst eine Verbindung von der Friedrich-Karlstraße zur Schwachhauser Chaussee zu betonen sein. Die Friedrich-Karlstraße ist die einzige Straßenunterführung zwischen der Straßburger- und der Kirchbachstraße; auch erhält sie eine größere Durchfahrtsbreite und Breite. Sie ist also für den Verkehr besonders geeignet. Es ist daher eine von der Unterführung nach der Chaussee gehende Verbindung an den Grundstücken von Rutenberg und Klatte entlang, dann über den projektierten freien Platz und von dort quer auf die Chaussee zu in einer Breite von 15 m vorgesehen. Die sonstigen zwischen den Koppelwegen und neu zu planenden Straßen projektierten Straßenzüge sind im wesentlichen als Wohnstraßen gedacht. Einige von ihnen dürften für geringeren Durchgangsverkehr in Betracht kommen.

3. Gesichtspunkte bei der Führung und Gestaltung der neuen Straßen.

Bei der Führung der Straßen war als erster Punkt maßgebend die Erzielung einer möglichst günstigen Aufteilung der einzelnen Grundbesitze. Allerdings stehen der Verwirklichung dieser Idee die vorhandenen Koppelwege hinderlich entgegen. Ihre Verlegung und Aufhebung würde aber sehr große Schwierigkeiten bieten. Verkoppelungsrezesse sind gewissermaßen Verträge zwischen den Verkoppelungsbeteiligten, zu denen der Staat seine Genehmigung erteilt hat. Die Besitzverhältnisse sind durch sie geregelt. Trotz dieser Zwangslage dürften die meisten Grundbesitze je nach ihrer Lage durch das vorliegende Projekt verhältnismäßig günstig aufgeschlossen sein. Wohl würden vielleicht einzelne Grundstücke vorteilhafter und gewinnbringender zu bebauen sein, aber dadurch würden dann die nebenliegenden Grundstücke unberücksichtigt bleiben, oder der Verkehr würde Einbuße erleiden, auch würde wieder ein regelmäßiges Schema von Straßen und Grundstücke von geringer Tiefe entstehen. Es sind daher im allgemeinen die Grundstückstiefen zwischen 30 und 50 m angenommen. Weniger tiefe Grundstücke, Grundstücke von 25 m an, sind nur in der Nähe der Weißenburgerstraße und bei der Kirchbachstraße nahe dem Bahndamm vorgesehen. An der großen Hauptstraße ergeben sich zum Teil Grundstücke bis zu 70 m Tiefe.

Es war ferner das Bestreben, den Baublöcken eine dem Rechteck sich nähernde Gestalt zu verleihen und spitze Winkel nach Möglichkeit zu vermeiden. Spitzwinklige Straßenecken sind für den Verkehr nicht günstig und spitzwinklige Grundstücke für die Bebauung nachteilig, besonders bei dem hier üblichen und zu fördernden System der Einfamilienhäuser. Deshalb haben manche Straßen vor ihrer Einmündung in eine andere eine Abbiegung erfahren.

Bestimmend für die Hauptverkehrs- und Promenadenstraßen und damit für die Richtung der anliegenden Baublöcke war die Erzielung längerer Straßenwände, die Vermeidung allzu häufigen Einmündens von Nebenstraßen. Es wird dadurch ermöglicht, daß der Fahr-, Reit- und Promenadenverkehr ungestörter von staten gehen kann. Die langen, fortlaufenden Straßenwände werden den Straßen selbst den Stempel größeren Ansehens und den Charakter wirklicher Promenadenstraßen verleihen. Es bewegen sich also die Längenabmessungen der anliegenden Baublöcke im allgemeinen zwischen 200 und 300 m. Eine Reihe von Neben- und Wohnstraßen erhalten dadurch auch die gleiche Richtung wie die Hauptstraßen. Während diese annähernd nach Ost-West verlaufen, ist bei den übrigen Straßen die Nord-Süd-Richtung bevorzugt.

Bei der Linienführung der Straßen ist aus der vorliegenden Planung weder eine einseitige Bevorzugung von gekrümmten noch von geraden Straßen zu ersehen. Wegen der ersteren sei indes erwähnt, daß sie, vor allem bei einer Richtung von Ost nach West, vor den geradlinigen Straßenzügen den Vorzug größerer Windstille haben. Die Linie der beiden Hauptstraßen, die auch größeren Automobilverkehr aufzunehmen haben werden, ist so schlang geführt, als es unter den gegebenen Umständen und bei Erstrebung einer guten Aufteilung der Grundstücke möglich erschien.

Die Breitenabmessung der Straßen geschah nach folgenden Gesichtspunkten: Die beiden Hauptstraßen nach Oberneuland und nach dem Rennplatz sind als große Verkehrs- und Promenadenstraßen gedacht. Sie sollen daher eine ihrer Bestimmung genügende Breite erhalten. Die Straße nach Oberneuland dürfte mit einer Breite von 30 m, die nach dem Rennplatz mit einer solchen von 25 m zu bemessen sein. Für die Verlängerung der Elssasserstraße ist eine Breite von 20 m als genügend erachtet. Die Verbindung zwischen der Friedrich-Karlstraße und der Schwachhauser Chaussee soll eine Abmessung von 15 m erhalten; für die sonstigen Nebenstraßen, die möglicherweise kleineren, zeitweisen Durchgangsverkehr aufzunehmen haben, dürfte ein Maß von 12 m genügen. Keine Wohnstraßen sind in 10 m Breite projektiert.

B. Plätze.

In der Anlage von Plätzen weist der vorliegende Plan eine äußerste Beschränkung auf. Denn einerseits liegt das Gebiet unweit des großen Bürgerparks, andererseits ist hier der Grund und Boden schon verkoppelt, so daß die Anlage größerer Plätze mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Außer einigen platzartigen Erweiterungen enthält das ganze ca. 850 000 qm (85 ha) große Gebiet nur zwei nennenswerte Plätze von zusammen ca. 4000 qm nutzbarer Fläche (Platzfläche abzüglich der Straßenbreiten). Der eine dieser Plätze liegt seitlich der Schwachhauser Chaussee am Ursprung der Hauptstraße nach Oberneuland. Er ist als Anlagenplatz gedacht und soll die große Verkehrs- und Promenadenstraße in würdiger Weise einleiten. Der zweite liegt am Eingang der Straße zum neuen Rennplatz. Er kann zu Nutzzwecken als Marktplatz, Droschkenhaltestelle u. a. oder teilweise auch, wenn nötig, zur Errichtung eines öffentlichen Gebäudes Verwendung finden. Die nutzbare Platzfläche ist jeweils seitlich der Hauptverkehrsrichtungen angeordnet und die Straßen sind so in den Platz eingeführt, daß ihre Achsen nicht in einem Punkte zusammentreffen, der Verkehr also nicht gehemmt, sondern möglichst geteilt weitergeleitet wird.

C. Häuserlinien.

Ein wesentlicher Punkt in einer Vorgartenstadt ist die Festsetzung der Häuserlinien; erst durch sie wird der räumliche Eindruck eines Straßenbildes bestimmt. Es ist daher nicht gleichgültig, ob die Häuserlinie mit der Straßenlinie zusammenfällt, ob sie 4 oder 10 m oder noch weiter hinter ihr zurückliegt, ob sie in gleicher Richtung mit der Straßenlinie läuft oder in wechselnden Abständen zu ihr, endlich, ob die eine Seite einer Straße einen tieferen Vorgarten hat als die andere. Jede von diesen Arten gibt, im Zusammenhang mit der Führung der Straßenlinie ein ganz bestimmtes künstlerisches Bild. Das vorliegende Projekt weist einen solchen Wechsel in den Vorgartentiefen auf. Als Mindestmaß ist aber durchweg eine Tiefe von 3,5 bis 4 m angesetzt, was umso mehr erwünscht ist, als nach der neuen Bauordnung gegen früher eine umfangreichere Bebauung der Vorgärten gestattet ist. Zuweilen ist auch, um eine platzartige Wirkung zu erzielen, ein Vor- oder Rücksprung der Häuserlinie bemerkbar. Diese Stelle muß natürlich um einige Meter veränderlich sein, je nachdem der dort bauende Architekt die Ecke zu lösen beabsichtigt. Auch ist zu beobachten, daß Vorgärten fehlen, an Häusern die an einem Platze liegen. Es geschah dies in Rücksicht auf die Errichtung von Geschäftshäusern, die an Plätzen und namentlich an Verkehrsplätzen die wirtschaftlich beste Lage haben.

Durch die Festlegung auch der Häuserlinien wird jede spätere Willkür ausgeschlossen. Die Grundbesitzer wissen, woran sie sind und man erreicht zugleich genügend tiefe Vorgärten.

D. Art der Bebauung.

In dem zu erschließenden Stadtteil wird im wesentlichen das Einfamilienhaus mit Vor- und Hintergarten herrschend und die Bebauung wird größtenteils enie geschlossene sein. Unbedingt zu raten und bei der Planung beabsichtigt ist die

geschlossene Bauweise, sowohl an den kleinen wie an den größeren Plätzen. Zu beiden Seiten der zwei Hauptstraßen dürfte sich, wenigstens zum Teil, Villen- und Gruppenbebauung empfehlen. Dies würde den Straßen vornehmeres Gepräge geben. Die dort liegenden tieferen Baublöcke laden dazu ein.

IV. Vergleich der drei Varianten der Planung.

Blatt I schließt die einzelnen Grundbesitze verhältnismäßig gut auf und gibt gut zu bebauende Blöcke. Der Plan hat aber den Nachteil, daß die Hauptstraße nach Oberneuland in ihrem Ursprung von der Schwachhauser Chaussee ab auf eine Länge von ungefähr 120 m durch einen Teil der 15 m breiten Straßburgerstraße eingeeengt wird. Dabei würde es erforderlich sein, diese Straße in späterer Zeit zu verbreitern, was mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden sein würde, ganz abgesehen davon, daß man eine Breite von 30 m nur schwer erreichen könnte. Blatt II und III heben diesen Nachteil auf und betonen den Eingang der Straße in klarer und vornehmer Weise durch einen Platz. Blatt II setzt den Beginn an die Meierstraße. Dies hat als nachteilige Folge eine starke Biegung der Straße und die Schaffung von ungünstigen Baublöcken. Blatt III löst diese beiden Nachteile aus, führt die Hauptstraßen in weichen Krümmungen, schließt die meisten Grundbesitze in günstiger Weise auf, gibt gut zu bebauende Blöcke und verdient daher den Vorzug.

1. 10. 07.

(gez.) **Bahnson.**

Die vorstehend entwickelten Grundsätze, welche bei Aufstellung der vorgelegten Bebauungspläne maßgebend gewesen sind, finden meine volle Zustimmung. Von den drei verschiedenen Versuchen scheint auch mir Blatt III die glücklichste Lösung darzustellen.

2. 10. 07.

Der Oberhanddirektor:
(gez.) **Büding.**

Unteranlage 2.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Pagentorn.					
1	Schwachhauser Chaussee und Straßburgerstraße	—	89 A A	Johannes Klatte	
Feldmark Schwachhausen.					
2	Der Wulfsdamm	—	48 A	Christian Heinrich	
	Weissenburgerstr.	—	47 K	Martens	
			48 D	"	

Aufgestellt Bremen, den 28. November 1907.

Das Katasteramt.
(gez.) **Dr. Kopsel.**

9. Einkommensteuer für 1908.

Wie dem Senate von seinen Kommissaren bei der Finanzdeputation berichtet worden ist, wird der Fehlbetrag des Budgetvoranschlages für 1908, der unter Berücksichtigung der nachträglich einzustellenden außerordentlichen Ausgaben für Bauten und Anlagen in dem Budgetbericht der Finanzdeputation auf 2 375 000 M veranschlagt worden ist, infolge der bevorstehenden Ergänzung der Beamtengehaltsvorlage voraussichtlich eine weitere Steigerung erfahren. Wenn auch andererseits anzunehmen ist, daß die Budgetverhandlungen zu einer Ermäßigung des Fehlbetrages führen werden, so wird doch nach Feststellung des Budgets immer noch mit einem Deckungsbedarf von mindestens 2 000 000 M zu rechnen sein. Daß die wirklichen Einnahmen des Rechnungsjahres 1908 über den Voranschlag beträchtlich hinausgehen werden, ist nicht zu erwarten. Ebenjowenig wäre nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Hoffnung gerechtfertigt, daß die Ausgabensparnisse die Summe der Nachbewilligungen in nennenswerten Maße übersteigen werden.

Der Senat hält es deshalb mit der Finanzdeputation für erforderlich, die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1908 für die Stadt Bremen auf sieben, für das übrige Staatsgebiet auf sechseinhalf Einheitsätze festzusetzen. Diese Maßregel würde gegen den Voranschlag eine Mehreinnahme von 600 000 bis 700 000 M ergeben. Der auch dann noch verbleibende Fehlbetrag muß auf den Reservefonds der Überschüsse angewiesen werden, soweit nicht etwa der möglicherweise sich ergebende Überschuß des Rechnungsjahres 1907 zu seiner Deckung zurückgestellt werden sollte.

Hiernach ersucht der Senat die Bürgerschaft, dem Erlaß des im Entwurfe anliegenden Gesetzes zuzustimmen.

Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1908.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1908 in der Stadt Bremen mit sieben, im übrigen Staatsgebiete mit sechseinhalf Einheitsätzen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1908 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1908 erhoben werden.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

10. Nachbewilligung auf die Spezialbudgets Nr. 1 und 2 des Jahres 1907.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Nach den bisherigen Ergebnissen des laufenden Rechnungsjahres steht fest, daß bei verschiedenen Ausgabenpositionen des Budgets für 1907 Überschreitungen eintreten werden.

1. Spezialbudget Nr. 1. A. Gasanlagen, II. 4 und B. Wasseranlagen, II. 4. „Sonstige noch nicht voranzusehende Erweiterungen und Ergänzungen von Gasleitungen etc. und Wasserleitungen etc.“

Bewilligt sind beim Budget für das Gaswerk 30 550 M und für das Wasserwerk 25 300 M, nachbewilligt sind für einen besondern Fall, nämlich für Erweiterung des Rohwasserrohrnetzes auf dem Wasserwerk 15 000 M (Verhdlg. 1908 S. 29, 62).

Es läßt sich jetzt übersehen, daß diese Mittel nicht ausreichen, und daß der Bedarf für das Gaswerk 65 000 M und derjenige für das Wasserwerk 70 000 M betragen wird. Der Mehrbedarf stellt sich also für das Gaswerk auf 34 450 M und für das Wasserwerk auf 29 700 M.

Die Überschreitungen haben den Grund darin, daß im laufenden Jahre die Zahl der Straßen, die mit Gas- und Wasserrohren belegt werden mußten, weil diese Straßen kanalisiert und gepflastert wurden, ohne daß dies bei Aufstellung des Budgets bekannt war, eine wesentlich größere war, als nach den Erfahrungen früherer Jahre angenommen werden konnte.

Die Verlegung von Röhren, für welche die Kosten aus diesen Positionen gedeckt werden müssen, hat in folgenden Straßen stattgefunden:

a. für Gas.

Im Stadtgebiet: Hammersbeckerstraße, Morgenlandstraße, Delbrückstraße, Illerstraße, Dorumstraße, Dennewigstraße, Baugenerstraße, Hegelstraße, Ritter-Raschenstraße, am Rosenberg, Kornstraße, am Syndikushof, Ritterhuderstraße, auf der platten Heide, Herbststraße, Schönebeckerstraße, Warturmer Chaussee, Theodorstraße, Seewenjestraße, Pragerstraße, Hoyaerstraße, Schweidnitzerstraße.

Im Landgebiet: Mühlhauferweg, Herzogenkamp, Klattendieck.

b. für Wasser.

Im Stadtgebiet: Hammersbeckerstraße, Scharnhorststraße, Ritter-Raschenstraße, Bruchstraße, Illerstraße, Delbrückstraße, Dorumstraße, Dennewigstraße, Baugenerstraße, am Rosenberg, Hegelstraße, am Syndikushof, Ritterhuderstraße, auf der platten Heide, Schönebeckerstraße, Herbststraße, Warturmer Chaussee, Theodorstraße, Seewenjestraße, Pragerstraße, Kornstraße, Hoyaerstraße, Schweidnitzerstraße.

Im Landgebiet: Vahrerstraße, Heilshornerstraße, Berckstraße, Klattendieck.

Außerdem sind noch Röhren in den nachbenannten Straßen zu verlegen:

a. für Gas.

Im Stadtgebiet: Delmestraße, Lahnstraße, Kronprinzenstraße, Donandstraße, Bordenauerstraße, Ladestraße am Holzhafen (westliche Seite).

Im Landgebiet: Am großen Heed.

b. für Wasser.

Im Stadtgebiet: Delmestraße, Werftstraße, Donandstraße, Lahnstraße, Bordenauerstraße, Kronprinzenstraße, Ladestraße am Holzhafen (westliche Seite).

Nach den in den beiden letzten Jahren gemachten Erfahrungen wird es sich empfehlen, für diese Positionen im nächsten Budget von vornherein höhere Mittel zu beantragen.

2) Spezialbudget Nr. 2. III. Gaswerk, Position 10 „Privatanschlüsse, Bedienung der Gasmesser und sonstige unentgeltliche Leistungen.“

Die bewilligten Mittel (150 000 M) werden voraussichtlich um 20 000 M überschritten werden. Der Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß infolge der Einführung des Einheitspreises für Gas etwa 15 000 Messer überflüssig wurden.

und B. Wasseranlagen, Anlagen und Ergänzungen 2c."

30 550 M und für besondern Fall, nämlich 15 000 M (Verhögn.)

nicht ausreichen, und daß das Wasserwerk 70 000 M das Gaswerk auf 34 450

daß im laufenden Jahre eingelegt werden müßten, daß dies bei Aufstellung nach den Erfahrungen früherer

Kosten aus diesen Beiträgen funden:

genlandstraße, Delbrückstraße, Segelstraße, Ritterstraße, Ritterhuderstraße, er Chaussee, Theodorstraße.

ump, Klattendied.

Scharnhorststraße, Forumstraße, Dennewitzhof, Ritterhuderstraße, Warturmer Straße, Hoyaerstraße, Sch

ße, Berckstraße, Klatt

n Straßen zu verlegen

ronprinzenstraße, Dmliche Seite).

Donandstraße, Lahnjafen (westliche Seite).

Erfahrungen wird es vornehmlich höhere

privatanschlüsse, Bedienung Leistungen."

ausichtlich um 20 000 M ausführen, daß infolge der Messer überflüssig wurde

und ausgebaut werden mußten; durch das Losnehmen der Messer und durch das Einfügen von Verbindungsstücken an deren Stelle sind auf diese Position die genannten Kosten entstanden.

3) Spezialbudget Nr. 2. IV. Wasserwerk, Position 7 „Betrieb“.

Bewilligt sind 280 000 M für 14 000 000 cbm Wasserförderung; es läßt sich jetzt übersehen, daß die wirkliche Förderung sich wahrscheinlich auf mehr als 16 000 000 cbm stellen wird. Infolgedessen reichen die bewilligten 280 000 M nicht aus, und es muß mit einem Mehrbedarf von 60 000 M gerechnet werden.

Diesen Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen aus der Privatversorgung gegenüber, die nach den bisherigen Ergebnissen auf 70 000 M zu veranschlagen sind, so daß sich der im Budget auf 82 000 M veranschlagte Fehlbetrag um etwa 10 000 M verringern wird. Hierbei ist zu bemerken, daß der Fehlbetrag aus den Überschüssen früherer Jahre gedeckt wird.

4) Spezialbudget Nr. 2. V. Elektrizitätswerk, Position 6 „Betrieb“.

Bewilligt sind 450 000 M, während der Bedarf sich auf 600 000 M stellen wird. Demgegenüber werden die Einnahmen den Voranschlag um einen reichlich so hohen Betrag übersteigen, und der Reinertrag wird wahrscheinlich die im Budget vorgesehene Höhe noch etwas überschreiten.

Die Deputation ersucht hiernach

- 1) auf das Spezialbudget Nr. 1 für 1907 34 450 M auf A. Gasanlagen, II. 4 und 29 700 M auf B. Wasseranlagen, II. 4,
- 2) auf das Spezialbudget Nr. 2 für 1907 20 000 M auf III. Gaswerk, Position 10, 60 000 M auf IV. Wasserwerk, Position 7 und 150 000 M auf V. Elektrizitätswerk, Position 6

nachzubewilligen.

Bremen, den 29. Februar 1908.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) Wessels.

(gez.) G. J. Herm. Vietich.

11. Nachbewilligung für das Landgericht.

Vom Präsidenten des Landgerichts ist dem Senat berichtet, daß schon Mitte v. M. die Position II 1 (außerordentliche Schreibhilfe) des Budgets des Landgerichts um 110,84 M und die Position II 2 (Bureaubedarf) um 415,05 M überschritten und die Positionen II 3 und III 3 (Gebühren für Zeugen und Sachverständige) bis auf kleine Beträge erschöpft gewesen seien. Die Ursache liege in der Zunahme der Geschäfte, welche u. a. die Anschaffung einer weiteren Schreibmaschine und die Anstellung einer weiteren Maschinenschreiberin erforderlich gemacht habe. Das Landgericht ersucht auf

Position II 1	M	1450
" II 2	"	1500
" II 3	"	1500
" III 3	"	2000

nachzubewilligen.

Ferner hat für die Zeit vom 12. März bis 31. Juli 1907 wegen Erkrankung zweier Richter ein hiesiger Rechtsanwalt zum Hilfsrichter bei dem Landgerichte bestellt werden müssen und dafür ein Honorar von 2129,02 M erhalten, das ebenfalls nachbewilligt werden muß, weil das Budget des Landgerichts Mittel zur Honorierung stellvertretender Richter nicht zur Verfügung stellt.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, nachdem die Finanzdeputation Bedenken nicht erhoben hat, mit ihm die bezeichneten Beträge, im ganzen also 8579,02 M, nachzubewilligen.

12. Spezialbudget Nr. 101 „Häfen in Bremerhaven“.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die für das laufende Jahr im Spezialbudget Nr. 101 „Häfen in Bremerhaven“ bei Titel A. „Allgemeine Verwaltung“ unter II. für sachliche Ausgaben bewilligten Mittel reichen nicht aus, obgleich die einzelnen Positionen unter sich übertragbar sind. Es wird sich hier ein Mehrbedarf von etwa 5200 M. ergeben. Dieser wird dadurch hervorgerufen, daß die staatlichen Beiträge zu der am 1. April 1907 in Wirksamkeit getretenen Ruhelohntafel für Staatsarbeiter bei Position II. 3. „Beiträge zur Invalidenversicherung etc.“ verrechnet sind, wodurch die für diese Position bewilligte Summe um etwa 600 M. überschritten werden wird. Ferner entsteht bei Position II. 4. „Feuerversicherungskosten für die Schuppen 1—14 etc.“ infolge der erheblichen Erhöhung der Prämien für die Versicherung der mit Baumwolle belegten Kajeschuppen eine Überschreitung von etwa 4600 M. Eine Nachbewilligung des sich hiernach ergebenden Gesamtmehrbedarfs von etwa 5200 M. ist jedoch nicht erforderlich, da bei den unter sich übertragbaren sachlichen Ausgaben des Titels C. „Bauliche Unterhaltung der Hafenwerke“ Minderausgaben eintreten werden, aus denen der Mehrbedarf bestritten werden kann.

Die Deputation beantragt demnach zu genehmigen, daß die im laufenden Spezialbudget Nr. 101 bei den Positionen A. II. 3. und 4. eintretenden Mehrausgaben in Höhe von etwa 5200 M. aus den Ersparnissen der sachlichen Ausgaben des Titels C. II. bestritten werden.

Bremen, den 3. März 1908.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthansen.** (gez.) **Uddiäs.**